



Du bist nicht allein.

LeistungsPlus-Zertifikat

R+V-AgrarPolice: Gebäude, Inhalt, Betriebs- und Berufshaftpflicht, Rechtsschutz, Maschinen, Vertrauensschadenversicherung

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden, nachstehend genannten Gesetze und Versicherungsbedingungen

- › Versicherungsbedingungen zur R+V-AgrarPolice
- › Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)
- › Deckungserweiterungen zur R+V-AgrarPolice

werden folgende besserstellende Vereinbarungen getroffen.

In der Gebäude-, Inhalts- und Ertragsausfallversicherung gilt vereinbart

› Bestandssicherungsgarantie

Sollten die der R+V-AgrarPolice zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Gebäude-, Inhalts- und/oder Ertragsschadenversicherung am Schadentag von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren.

Dies gilt nicht für:

- Deckungserweiterungen, die mitversicherbar gewesen wären;
- niedrigere oder nicht vorhandene Selbstbeteiligungen des Vorvertrages bei Tatbeständen, für die der vorliegende Vertrag eine Selbstbeteiligung vorsieht;
- höhere Versicherungssummen bzw. Ersatzleistungen und höhere Maximierungen des Vorvertrages;
- Risiken, deren Versicherung aus rechtlichen Gründen nicht mehr erlaubt ist;
- Erweiterungen des Geltungsbereiches;
- Bestimmungen, die die zeitliche Geltung des R+V-Vertrages abändern;
- Versicherungsorte außerhalb der Europäischen Union.

Diese Bestandsgarantie gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn, und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

In der Gebäudeversicherung gilt vereinbart

› Wetterstationen im Freien

(seit Juli 2025)

Im Rahmen der Deckungserweiterungen zur Gebäudeversicherung gelten Wetterstationen im Freien inklusive der am Mast befindlichen Technik mitversichert.

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.500 EUR auf Erstes Risiko.

Dies gilt für F, LW, ST, ELÜ, ELE, ELW, ECa, ECb, Glas, UG

Bei den aufgeführten Gefahren handelt es sich um mögliche Gefahrenbausteine. Die nachfolgenden vertraglichen Entschädigungsgrenzen haben – sofern nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen – nur für die Gefahren und Sachen Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wird.

› Kleinkläranlagen

(seit Dezember 2025)

Im Rahmen der Deckungserweiterungen zur Gebäudeversicherung gelten Kleinkläranlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die der Abwasserentsorgung eines versicherten Gebäudes dienen, mitversichert.

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 20.000 EUR auf Erstes Risiko.

Die Selbstbehalte gelten analog des versicherten Gebäudes vereinbart.

Dies gilt für F, LW, ST, ELÜ, ELE, ELW, ECa, ECb, Glas, UG

Bei den aufgeführten Gefahren handelt es sich um mögliche Gefahrenbausteine. Die genannten vertraglichen Entschädigungsgrenzen haben – sofern nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen – nur für die Gefahren und Sachen Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wird.

› Wärmepumpenanlagen

(seit September 2026)

Wärmepumpenanlagen sind den Heizungsanlagen zugehörig und gegen die im Vertrag dokumentierten Gebäudegefahren im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen versichert, sofern sie fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden sind.

Für Diebstahl und böswillige Beschädigung der Wärmepumpenanlage gilt:

Sofern die Gefahr „Unbenannte Gefahren“ versichert ist, gilt im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen abweichend von 2 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren das Abhandenkommen durch Diebstahl oder die böswillige Beschädigung von fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundenen, betriebsbereiten Wärmepumpenanlage bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Selbstbeteiligung analog Gefahr „Unbenannte Gefahren“.

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 20.000 EUR je Schadenereignis.

Es gilt eine Jahreshöchstentschädigung von 50.000 EUR.

› Schadensuch- und Leckortungskosten auch bei nicht versicherten Nässeschäden

(seit September 2026)

Im Rahmen der Deckungserweiterungen zur Gebäudeversicherung gilt mitversichert:

Kosten zur Leckortung bei Nässeschäden durch defekte Dichtungsfugen und/oder Rohrleitungen an versicherten Gebäuden, wenn sich durch die Leckortung herausstellt, dass kein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt.

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 2.500 EUR je Schadenfall

Dies gilt für LW.

Bei den aufgeführten Gefahren handelt es sich um mögliche Gefahrenbausteine. Die nachfolgenden vertraglichen

Entschädigungsgrenzen haben – sofern nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen – nur für die Gefahren und Sachen Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wird.

› **Abweichend von den Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer, Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft, gilt vereinbart:**

(seit September 2026)

14.6.1 Lagerung von Holzbrennstoffen und Stammholz

- a. Lager von Holzbrennstoffen sowie Stammholz von mehr als 10 m³ Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein;
- b. Innerhalb von Gebäuden sind je Gebäude folgende Lagermengen zulässig:
 - Holzpellets bis zu 30 m³
 - Holzhackschnitzel bis zu 120 m³
 - Stammholz und sonstige Brennstoffe wie z.B. Scheitholz und Kohle bis zu 60 m³

Die Lagerung unter Vordächern ist anzeigepflichtig.

In der Inhaltsversicherung gilt vereinbart

› **Erstickungstod versicherter Tiere bei Gülleaufführen**

(seit September 2026)

Im Rahmen der Deckungserweiterungen zur Inhaltsversicherung gelten Kosten für Schäden durch Erstickungstod versicherter Tiere bei Gülleaufführen mitversichert, sofern innerhalb der R+V Agrarpolice gleichzeitig eine Ertragsschadenversicherung für die landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion (EVT) besteht.

Es gilt der versicherte Wert aus der Ertragsschadenversicherung Tier bis zu 3.000 EUR je Tier, und eine Entschädigungsgrenze je Schadenfall in Höhe des Selbstbehaltes in der Ertragsschadenversicherung Tier, maximal jedoch 50.000 EUR Jahreshöchstentschädigung.

Dies gilt für ED, LW, ST, ELÜ, EL, EC

Bei den aufgeführten Gefahren handelt es sich um mögliche Gefahrenbausteine. Die nachfolgenden vertraglichen Entschädigungsgrenzen haben – sofern nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen – nur für die Gefahren und Sachen Gültigkeit, für die Versicherungsschutz beantragt wird.

› **Waldbrandschäden**

(seit September 2026)

Im Rahmen der Deckungserweiterung „Waldbrandschäden an stehenden Bäumen und geschlagenem Holz aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, solange es sich in seinem Eigentum befindet und in seinem Wald lagert.“ gilt auch versichert:

Brandschäden an stehenden Bäumen und geschlagenem Holz aus dem Bestand des Versicherungsnehmers, solange es sich in seinem Eigentum befindet. (gilt nur für die Gefahr Feuer) maximal 10.000 EUR

› **Abweichend von den Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer, Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft, gilt vereinbart:**

(seit September 2026)

14.6.1 Lagerung von Holzbrennstoffen und Stammholz

- a. Lager von Holzbrennstoffen sowie Stammholz von mehr als 10 m³ Lagergut im Freien müssen von Gebäuden mindestens 10 m entfernt sein;
- b. Innerhalb von Gebäuden sind je Gebäude folgende Lagermengen zulässig:
 - Holzpellets bis zu 30 m³
 - Holzhackschnitzel bis zu 120 m³
 - Stammholz und sonstige Brennstoffe wie z.B. Scheitholz und Kohle bis zu 60 m³

Die Lagerung unter Vordächern ist anzeigepflichtig.

In der Betriebs- und Berufshaftpflicht gilt vereinbart

› Bestandssicherungsgarantie

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflicht am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

› Elektroladestation

(seit Juli 2025)

Mitversichert sind Ansprüche wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus dem Besitz und dem Betrieb von Anlagen zur Abgabe von Strom (E-Ladestationen), die der Versorgung der Elektrofahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern dienen.

Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu anderweitigen Versicherungen des Versicherungsnehmers gewährt.

› Erlebnisbauernhof/ Bauernhofpädagogik

(seit Juli 2025)

Mitversichert sind in Erweiterung zu Ziffer 2.10, 11 der AGP (weitere Betriebsrisiken) Schäden, die durch den Betrieb eines Erlebnisbauernhofs/ Bauernhofpädagogik entstehen. Versichert ist der Einsatz von landwirtschaftlichen Nutztieren im Kontext der Besucherinteraktionen (wie z.B. füttern, streicheln), die Durchführung von verschiedenen Freizeit- und Lernangeboten für Besucher (Kurse und Workshops auf dem Hofgelände).

Kein Versicherungsschutz besteht für das Reiten von Reittieren. Siehe jedoch Ziffer 2.4.6 Verleih und Vermietung von Reittieren an fremde Reittiernutzer.

› Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge

(seit Juli 2025)

Abweichend von Ziffer 2.24 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge einschließlich Arbeitsmaschinen aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten, geleasteten und geliehenen der Leistungsübersicht gilt eine Ersatzleistung von 7.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach und Vermögensschäden einfach je Versicherungsjahr maximiert.

› Erweiterung Gewahrsamschäden

(seit Juli 2025)

Entgegen Ziffer 2.15.2 HA AGP „Gewahrsamschäden“ gilt folgendes:

2.15.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens drei Monate, zum Gebrauch im eigenen land-/ forst-wirtschaftlichen Betrieb oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen. Die Erweiterung gilt auch bei Vereinbarung von Ziffer 2.16 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

› Mietsachschäden an beweglichen Sachen

(seit Juli 2025)

In Erweiterung zu Ziffer 2.13 sind Schäden an gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich insoweit auch auf das Abhandenkommen dieser Sachen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Die Ersatzleistung beträgt 25.000 EUR zweifach pro Versicherungsjahr maximiert. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

› **Schäden an eigenen Pflanzen und Kulturen bei gelegentlicher Nachbarschaftshilfe oder Lohnarbeit**

(seit Juli 2025)

Eingeschlossen ist die Beschädigung oder dem Verlust von eigenen Pflanzen und Kulturen beim Einsatz von Pflanzenschutz und/oder Düngemitteln, nicht jedoch Klärschlamm, Gülle und Gärsubstraten, die bei Durchführung der Nachbarschaftshilfe z.B. durch Abtrift an eigenen Pflanzen und Kulturen, entstehen.

Die Ersatzleistung beträgt 10.000 EUR zweifach pro Versicherungsjahr maximiert. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10% selbst zu tragen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

› **Erweiterungen Zusatz-Privathaftpflicht**

(seit Juli 2025)

(nachfolgende Deckungserweiterungen gelten nur, wenn die Erweiterte Privathaftpflichtversicherung vereinbart wurde)

Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen

Ziffer 1.4.2.7 wird wie folgt ersetzt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage im Inland mit einer Leistung von bis zu 15 kWp zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarikunden (Endverbrauchern).

Mietsachschäden an fremden beweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Zerstörung und dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen, geleast oder im Rahmen eines Verwahrungsvertrages aufbewahrt hat - insofern abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.8 AHB.

Weiterhin nicht versichert sind:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Boote ohne Motor oder Segel sowie Windsurfbretter, Surfbretter, Strandsegler, Kitesportgeräte) sowie an Kraftfahrzeuganhängern;
- Schäden durch Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gemäß Ziffer 3.4.

Die Ersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR.

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Ziffer 3.4.2 wird wie folgt ersetzt:

Mitversichert im Rahmen und Umfang von 3.4.1. das Abhandenkommen von

- a. fremden berufsbezogenen Schlüsseln;
- b. Schlüsseln, die dem Versicherten im Rahmen eines öffentlichen Amtes, auch Ehrenamtes überlassen werden.

Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.4.3 2. Spiegelstrich wird gestrichen.

Deliktsunfähige Kinder

Abweichend von Ziffer 3.5 beträgt die Ersatzleistung 25.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Ansprüche anlässlich eines Gefälligkeitsverhältnisses

Abweichend von Ziffer 3.6 beträgt die Ersatzleistung 25.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Tageseltern/Nebenberufliche Tätigkeiten

Ziffer 3.7 3. Absatz wird wie folgt ersetzt: Sofern der Gesamtjahresumsatz aller genannten Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 9.000 EUR übersteigt, entfällt der Versicherungsschutz.

Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung)

Abweichend von Ziffer 6.3.3 beträgt die Ersatzleistung 5.000.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Ziffer 6.3.4 wird wie folgt ersetzt: Für Schäden bis zur Höhe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

Kautionsleistung im Ausland

Abweichend von Ziffer 7.1 beträgt die Ersatzleistung 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

Abweichend von Ziffer 9.2.3 beträgt die Ersatzleistung 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Gewässerschadenrestrisiko

Abweichend von Ziffer 11.4.8 beträgt die Ersatzleistung 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz

Abweichend von Ziffer 12.4 beträgt die Ersatzleistung 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

In der Rechtsschutzversicherung gilt vereinbart

› Bestandssicherungsgarantie

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die gegenständliche Rechtsschutzversicherung am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

1 Versicherungssumme

(seit September 2026)

Ist in Ihrem Versicherungsschein eine Versicherungssumme von 4.000.000 EUR je Rechtsschutzfall vereinbart, so gilt abweichend davon in diesem Fall:

Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

Andere im Versicherungsschein genannte Versicherungssummen bleiben bestehen.

2 Strafkautio

(seit September 2026)

Abweichend von der im Versicherungsschein genannten Summe beträgt die vereinbarte Strafkautio 500.000 EUR.

3 Mitversicherung

(seit September 2026)

Ist der Privat-Bereich versichert, gilt Folgendes:

Mitversichert sind:

- die eigenen und des Lebenspartners leibliche Kinder sowie Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder (unabhängig von Alter und Wohnort der Kinder).

Die Mitversicherung besteht für

- minderjährige Kinder
- volljährigen Kinder, die unverheiratet sind, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten
- schwerbehinderte Kinder, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten.
- die eigenen Enkelkinder und die des Lebenspartners, wenn diese laut Melderegister mit der im Versicherungsschein genannten Person/deren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben und keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- die Eltern und Großeltern sowie die Eltern und Großeltern des Lebenspartners, wenn diese nicht mehr berufstätig sind und laut Melderegister mit der im Versicherungsschein genannten Person/deren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Mitversicherung besteht fort, wenn diese unmittelbar anschließend in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, voll-/teilstationäre Pflege, Altersheim, betreutes Wohnen) umziehen.

4 Mediation

(seit September 2026)

Die in 2.3.1.1 FRB genannten Summengrenzen für die Mediation entfallen. Wir übernehmen die angemessenen und ortsüblichen Gebühren.

5 Rechtsschutzfälle vor Vertragsbeginn

(seit September 2026)

Abweichend von 3.1.1 FRB haben Sie Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die vor Beginn oder während der Wartezeit eingetreten sind, wenn der betroffene Bereich seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei der R+V versichert ist und der Rechtsschutzfall mangels Kenntnis weder bei uns noch bei einem anderen Versicherer gemeldet war oder gemeldet werden konnte.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Ihrem zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rechtsschutzfalles gültigen Versicherungsvertrag.

6 Treuebonus

(seit September 2026)

Die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall verringert sich um 150 EUR, wenn Ihr Rechtsschutzvertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei ist. Ihr Vertrag ist schadenfrei, wenn wir in dieser Zeit keine Deckungszusage für einen von Ihnen gemeldeten Rechtsschutzfall bestätigt haben. Ihr Vertrag ist auch dann schadenfrei, wenn Sie lediglich das R+V-Anwaltstelefon oder InkassoPLUS in Anspruch genommen haben. Der für den Treuebonus erforderliche Zeitraum beginnt nach jeder Inanspruchnahme (Deckungszusage) dieses Rechtsschutzvertrags erneut zu laufen.

7 Entfall der Selbstbeteiligung bei fallabschließender Erstberatung

(seit September 2026)

Eine Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall fällt nicht an, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgeschlossen ist

8 Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privat-Bereich

(seit September 2026)

Als im Versicherungsschein genannte Person besteht für Sie Spezial-Straf-Rechtsschutz im privaten, im ehrenamtlichen und im beruflichen, nichtselbstständigen Bereich, wenn

- der Privat-Bereich und
- Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert sind.

In der Maschinenversicherung für fahrbare Maschinen gilt vereinbart

› Bergungskosten

Im Teil- oder Totalschadenfall gelten Bergungs- und Abschleppkosten bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

› Ersatzgeräte

Werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall anstelle der beschädigten oder zerstörten eigenen Geräte leihweise vergleichbare Ersatzgeräte überlassen, sind diese in dem für das beschädigte Gerät geltenden Haftungsumfang, längstens für die Dauer von vier Wochen, versichert. Dies gilt nur, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und eine anderweitige Haftung nicht besteht. Die Entschädigung ist auf den Versicherungswert, maximal jedoch die dokumentierte Versicherungssumme des in Reparatur befindlichen Gerätes begrenzt.

› Feuerlöschkosten (sofern das Feuerrisiko mitversichert gilt)

Feuerlöschkosten gelten bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu gehören auch die Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, sofern diese in Rechnung gestellt werden.

› Grobe Fahrlässigkeit

Bis zu einer Entschädigungsleistung von 25.000 EUR verzichtet der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten auf eine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

› Hydrauliköle

Entgegen den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Hydrauliköle mitversichert, wenn sie aus Anlass eines versicherten Schadens erneuert werden müssen. Die Entschädigung erfolgt zum Zeitwert.

› Innere Betriebsschäden elektronische Bauteile

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist (Bauteileregulung). Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt je Schadenfall 250 EUR.

› Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

› Primärschäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten Schäden an Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben unter der Voraussetzung mitversichert, wenn sie gleichzeitig oder infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache eintreten. Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert. Die Abschreibungsrate beträgt 10 % p. a., maximal 50 %.

› Reparatur durch eigenes Personal

Soweit der Versicherungsnehmer die Reparatur der beschädigten Sachen durch eigenes Fachpersonal durchführen lässt, berechnet sich die Entschädigungsleistung für den Anteil des Werklohns zu den üblichen Stundenlohnsätzen abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10 %. Für verwendete Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.

› Sachen im Gefahrenbereich

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens im Gefahrenbereich der versicherten Maschine befindliche Sachen beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis 5.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann. Als im Gefahrenbereich der versicherten Sache gelten nicht Objekte und Fundamente, für die eine Maschinenversicherung abgeschlossen werden kann.

› Totalschaden – Zeitwertbegrenzung

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beträgt die Zeitwertentschädigung mindestens 50 % der Versicherungssumme. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Maschinen/Anlagen, welche beim Abschluss des Vertrages älter als acht Jahre waren.

› Unterversicherungsverzicht

In Abänderung zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung von Versicherungssumme zum Versicherungswert nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

› Versehen

Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monate nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtigt werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung des Beitrags ab Versicherungsbeginn.

› Akkumulatoren von elektrisch angetriebenen fahrbaren oder transportablen Geräten

(seit Juli 2024)

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Akkumulatoren der im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrisch angetriebenen fahrbaren oder transportablen Geräte versichert, wenn die

- Schäden die Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;
- Akkumulatoren zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;
- Schäden die unmittelbare Folge einer äußeren Einwirkung sind.

Speicherverluste und Leistungsminderungen, die nicht Folge eines versicherten Schadenereignisses sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug in Höhe der Wertverbesserung vorgenommen. Der Abzug erfolgt bis auf den Restwert Null.

In der Maschinenversicherung für stationäre Maschinen gilt vereinbart

› Ersatzgeräte

Werden dem Versicherungsnehmer im Versicherungsfall anstelle der beschädigten oder zerstörten eigenen Geräte leihweise vergleichbare Ersatzgeräte überlassen, sind diese in dem für das beschädigte Gerät geltenden Haftungsumfang, längstens für die Dauer von vier Wochen, versichert. Dies gilt nur, soweit der Versicherungs-

nehmer die Gefahr trägt und eine anderweitige Haftung nicht besteht. Die Entschädigung ist auf den Versicherungswert, maximal jedoch die dokumentierte Versicherungssumme des in Reparatur befindlichen Gerätes begrenzt.

› Grobe Fahrlässigkeit

Bis zu einer Entschädigungsleistung von 25.000 EUR verzichtet der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten auf eine Kürzung der Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

› Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung

In Abänderung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten auch Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung bis 2.500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

› Primärschäden

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten Schäden an Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben unter der Voraussetzung mitversichert, wenn sie gleichzeitig oder infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache eintreten.

Die Ersatzleistung erfolgt zum Zeitwert. Die Abschreibungsrate beträgt 10 % p. a., maximal 50 %.

› Reparatur durch eigenes Personal

Soweit der Versicherungsnehmer die Reparatur der beschädigten Sachen durch eigenes Fachpersonal durchführen lässt, berechnet sich die Entschädigungsleistung für den Anteil des Werklohns zu den üblichen Stundenlohnsätzen abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10%. Für verwendete Materialien werden die Einkaufspreise angesetzt.

› Totalschaden – Zeitwertbegrenzung

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beträgt die Zeitwertentschädigung mindestens 50 % der Versicherungssumme. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Maschinen/Anlagen, welche beim Abschluss des Vertrages älter als acht Jahre waren.

› Unterversicherungsverzicht

In Abänderung zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung von Versicherungssumme zum Versicherungswert nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

› Versehen

Objekte, die nachweislich durch ein Versehen des Versicherungsnehmers, seines Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können bis zu drei Monate nach Beginn des Risikos angemeldet bzw. berichtigt werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der Versicherer hat Anspruch auf Nachzahlung des Beitrags ab Versicherungsbeginn.

In der Vertrauensschadenversicherung gilt in Ergänzung der dem Einzelvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Betriebsarten Pferdebetrieb, Gestüt, Pferdeverleih, Reiterhof, Reithalle, Reitschule, Reitstall und Reit- und Fahrverein vereinbart:

(seit Dezember 2025)

Besondere Vereinbarung für Pensions- und Reitbetriebe (Regelung für AVB VSV 01.07.2025)

1 Schäden durch berechtigte Personen nach 3.1

1.1 Schäden am Eigentum des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz besteht für folgende Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitversicherten nach 1.1.6 unmittelbar durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen einer berechtigten Person nach 3.1 entstehen:

- 1.1.1 Abhandenkommen von Sachen durch Diebstahl und Unterschlagung im Versicherungsort nach 6.1.
- 1.1.2 Abhandenkommen von Pferden durch Diebstahl und Unterschlagung in Versicherungsorten nach 6.1 und 6.2.
- 1.1.3 Sachbeschädigung an der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sowie an Vorräten des Versicherungsnehmers in den Versicherungsorten nach 6.1 und 6.2.
- 1.1.4 Die Gesundheitsschädigung eines Pferdes in einem Versicherungsort nach 6.
- 1.1.5 Schäden durch Doping eines Pferdes ohne Wissen und Wollen des Versicherungsnehmers oder eines Mitversicherten nach 1.1.6 in einem Versicherungsort nach 6.
- 1.1.6 Versichert sind nur Pferde und Sachen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, bei Unternehmen auch des Inhabers, Vorstands, Geschäftsführers oder des geschäftsführenden Gesellschafters befinden. Versichert sind auch Pferde und Sachen, die sich im Eigentum von Angehörigen der in Satz 1 genannten Personen befinden. Angehörige sind: Ehegatten, Lebenspartner im Sinne Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel und Geschwister.

1.2 Schäden an Pensionspferden

- 1.2.1 Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer mittelbar dadurch entstehen, dass ein Pensionspferd durch eine vorsätzlich unerlaubte Handlung einer berechtigten Person nach 3.1 an seiner Gesundheit beschädigt wird und der Versicherungsnehmer aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung dem Eigentümer des Pferdes zum Schadenersatz verpflichtet ist.
- 1.2.2 Die Gesundheitsschädigung des Pensionspferdes muss in den Versicherungsorten nach 6.1 und 6.2 erfolgt sein.
- 1.2.3 Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer mittelbar dadurch entstehen, dass ein Pensionspferd durch Diebstahl oder Unterschlagung in Versicherungsorten nach 6.1 und 6.2 abhanden kommt und der Versicherungsnehmer aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung dem Eigentümer des Pferdes zum Schadenersatz verpflichtet ist.

1.3 Leistungsvoraussetzungen

- 1.3.1 Die Regelung nach 8.1.3 AVB VSV gilt entsprechend.
- 1.3.2 Abweichend von 8.4 AVB VSV muss der Täter identifiziert worden sein.
- 1.3.3 Im Übrigen bleibt 8 AVB VSV unberührt.

2 Schäden durch Dritte nach 3.2

2.1 Schäden am Eigentum des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz besteht für folgende Schäden, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitversicherten nach 2.1.3 unmittelbar durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten nach 3.2 entstehen:

2.1.1 Abhandenkommen von Pferden durch Diebstahl in den Versicherungsorten nach 6.1 und 6.2.

2.1.2 Die Gesundheitsschädigung eines Pferdes in einem Versicherungsort nach 6.1 und 6.2.

2.1.3 Versichert sind nur Pferde, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers, bei Unternehmen auch des Inhabers, Vorstands, Geschäftsführers oder des geschäftsführenden Gesellschafters befinden. Versichert sind auch Pferde, die sich im Eigentum von Angehörigen der in Satz 1 genannten Personen befinden. Angehörige sind: Ehegatten, Lebenspartner im Sinne Lebenspartnerschaftsgesetzes, Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel und Geschwister.

2.2 Schäden an Pensionspferden

2.2.1 Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer mittelbar dadurch entstehen, dass ein Pensionspferd durch eine vorsätzlich unerlaubte Handlung eines Dritten nach 3.2 an dessen Gesundheit geschädigt wird und der Versicherungsnehmer aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung dem Eigentümer des Pferdes zum Schadenersatz verpflichtet ist.

2.2.2 Die Gesundheitsschädigung des Pensionspferdes muss in den Versicherungsorten nach 6.1 und 6.2 erfolgt sein.

2.2.3 Versicherungsschutz besteht für Schäden, die dem Versicherungsnehmer mittelbar dadurch entstehen, dass ein Pensionspferd durch Diebstahl oder Unterschlagung in Versicherungsorten nach 6.1 und 6.2 abhanden kommt und der Versicherungsnehmer aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung dem Eigentümer des Pferdes zum Schadenersatz verpflichtet ist.

2.3 Leistungsvoraussetzungen

Die Regelung 8.2 AVB VSV gilt entsprechend. Im Übrigen bleibt 8 AVB VSV unberührt.

3 Versicherter Täterkreis

3.1 Berechtigte Personen

3.1.1 Vertragspartner, die mit dem Versicherungsnehmer einen schriftlichen Pferdeeinstellungsvertrag abgeschlossen haben (Einsteller).

3.1.2 Personen, die sich mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers im Versicherungsort nach Reitanlage befinden. Dies sind

- Personen mit Reitbeteiligungen, sofern die Reitbeteiligung schriftlich mit einem Einsteller oder dem Versicherungsnehmer vereinbart wurde,
- Reitschüler des Versicherungsnehmers oder eines Einstellers,
- Tierärzte, externe Reitlehrer oder andere Personen, während sie mit berufsfüblichen Leistungen für den Reitbetrieb im Versicherungsort nach 6 tätig sind.

3.2 Dritte

Dritte im Sinne dieser Regelung sind ergänzend zu 28.2 AVB VSV auch natürliche Personen, die bei Verursachung des Schadens keine Berechtigten Personen nach 3.1 sind.

4 Umfang des Versicherungsschutzes

R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer die infolge eines Versicherungsfalls entstandenen Schäden und Folgekosten – ohne Berücksichtigung ideeller Interessen – bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, sofern der Versicherungsfall während der Laufzeit dieser Besonderen Vereinbarung eingetreten ist.

4.1 Abhandenkommen oder Tötung eines Pferdes in den Fällen nach 1.1 oder 2.1

Im Falle des Abhandenkommens oder Tötung eines Pferdes wird der Verkehrswert ersetzt. Im Falle der Tötung eines Pferdes werden zusätzlich auch Tierarzt- und Obduktionskosten ersetzt, sofern diese notwendig waren.

4.2 Gesundheitsschädigung eines Pferdes in den Fällen nach 1.1 oder 2.1

4.2.1 Im Falle der Gesundheitsschädigung eines Pferdes werden die notwendigen

- Tierarztkosten sowie
- ggfs. weitere Kosten für die Heilbehandlung ersetzt.

4.2.2 Im Falle eines Schadens durch Doping nach 1.1.5 gilt 4.2.1 entsprechend. Abweichend von 12.10.2 AVB VSV wird zudem der Schaden ersetzt, der aus der Aberkennung einer Turnierplatzierung entstanden ist, wie z. B. der Verlust von Preisgeldern. Im Übrigen bleibt 12 AVB VSV unberührt.

4.3 Beschädigte und zerstörte Sachen in den Fällen nach 1.1 oder 2.1

4.3.1 Bei beschädigten Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert, ersetzt.

4.3.2 Bei zerstörten oder beschädigten Sachen, bei denen eine Reparatur nicht möglich ist, wird der Zeitwert ersetzt.

4.4 Schadenersatzansprüche nach 1.2 und 2.2

4.4.1 R+V übernimmt neben Prüfung der Haftungsfrage die Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

4.4.2 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und R+V hierdurch gebunden ist.

4.5 Folgekosten

Es gilt 7 AVB VSV.

5 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

5.1 Versicherungssumme bei Schäden nach 1

Es gilt die gewählte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 100.000 EUR.

5.2 Versicherungssumme bei Schäden nach 2

Die Versicherungssumme beträgt 50% der gewählten und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als 50.000 EUR.

5.3 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Versicherungsfall beträgt 250 EUR.

6 Versicherungsort

Versicherungsorte sind:

6.1 Gebäude

Gebäude, die vom Versicherungsnehmer für die Haltung von Pferden betrieblich genutzt werden.

6.2 Grundstücke

Grundstücke, einschließlich Paddocks und Weiden, die vom Versicherungsnehmer für die Haltung von Pferden betrieblich genutzt werden.

6.3 Turnier- und Schauplätze

Bei Pferden, die sich Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, auch der Ort der vorübergehenden Unterbringung auf Turnier- und Schauplätzen sowie der Transportweg.



Volker Buchem



Dr. Nils Reich